



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
OT Ruhlsdorf, Dorfstraße 1 | 14513 Teltow

Landesamt für
Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und
Flurneuordnung
Berufliche Bildung

OT Ruhlsdorf, Dorfstraße 1
14513 Teltow

Bearb.: Herr Dr. Bilke
Gesch.-Z.: 45-054/007-2021
Hausruf: +49 (0) 33 28 - 43 62 00
Fax: +49 (0) 33 28 - 43 62 04
Internet: www.l elf.brandenburg.de
gernod.bilke@l elf.brandenburg.de

Ruhlsdorf, den 07.01.2021

Die Zuständige Stelle für berufliche Bildung zur Ausbildung und den Prüfungsverfahren unter den Bedingungen der Corona - Pandemie

Sehr geehrte Auszubildende und Auszubildende,

diese Information soll Sie über die auf Grund der Corona – Pandemie notwendigen Änderungen in der Ausbildung und in den Prüfungsverfahren informieren. Es stellt den jetzigen Sachstand dar. Weitere Anpassungen an die sich entwickelnde Situation werden folgen. Unter anderem über die Internetseiten des LELF

<https://l elf.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.657189.de>

werden wir Sie jeweils zeitnah informieren.

Abschlussprüfungen und Zwischenprüfung Frühjahr 2021

Nach jetzigem Stand finden **die schriftlichen Prüfungen** (Wiederholungs- sowie Abschluss- und Zwischenprüfungen) wie geplant **am 29.1.2021 statt**. Entsprechende Einladungen sind den Betrieben und den Auszubildenden zugegangen.

Die **weiteren Prüfungsteile der Abschluss- und Wiederholungsprüfungen** sollen ebenfalls wie geplant absolviert werden. Sollte dies auf Grund der dann aktuellen Pandemiesituation nicht möglich sein, werden sie zeitnah abgenommen. Sollten diese Prüfungen nicht bestanden werden, ist eine Wiederholungsprüfung im regulären Turnus möglich.

Die **nicht schriftlichen Teile der Zwischenprüfung** sollen ebenfalls wie geplant abgenommen werden. Sollte dies nicht möglich sein, wird den Auszubildenden des jetzt 3. Lehrjahres die Zulassung zur Abschlussprüfung erteilt, wenn alle anderen Voraussetzungen vorliegen. Den Auszubildenden des 2. Lehrjahres werden die fehlenden Teile im Frühjahr 2022 abgenommen.

In jedem Fall sind die strengen Pandemieregeln zur Prüfungsdurchführung der Zuständigen Stelle einzuhalten (Information auf dieser Seite). Mutwillige Verstöße können zum Ausschluss von der Prüfung und den damit verbundenen Konsequenzen führen.

Überbetriebliche Ausbildung

Da die Überbetriebliche Ausbildung in mehreren Bundesländern durchgeführt wird und die Pandemieverbote unter die Regelungshoheit der Länder fallen und einige Regelungen lokalen Charakter haben (Ausgangssperren bei einem Inzidenzwert von über 200) sind allgemeine und langfristige Aussagen zur Durchführung von ÜA Lehrgängen nicht möglich. Alle ÜA-Stätten versuchen aber die Ausbildung aufrecht zu erhalten und ggf. nötige Absagen rechtzeitig zu kommunizieren.

In jedem Fall wird der Ausfall von Lehrgängen **nicht** zu einer Verweigerung der Zulassung zur Abschlussprüfung durch die Zuständige Stelle führen.

Berufsschule im Homeschooling

Berufsschule im Homeschooling ist dem Berufsschulunterricht gleichgestellt. Das heißt, dass hierfür die Regelungen des §15 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) anzuwenden sind. Hier heißt es:

- Auszubildende dürfen Auszubildende vor einem vor 9.00 Uhr beginnenden Berufsschulunterricht nicht beschäftigen.
- Auszubildende sind freizustellen an einem Berufsschultag mit mehr als 5 Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten, bzw.
- in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen.

Homeschooling ist dabei nicht als Heimunterricht zu verstehen. Der Auszubildende kann, so die technischen Voraussetzungen (IT und Lernatmosphäre) gegeben sind, verlangen, dass dies unter Aufsicht des Auszubildenden geschieht.

Auch wenn der weitere Fortschritt der Pandemie und die zu ihrer Eindämmung noch zu ergreifenden Maßnahmen weiter unbestimmt sind, seien Sie versichert, dass die Ausbildung und die Prüfungen in hoher Qualität weitergeführt werden.



Dr. Gernod Bilke

Referatsleiter Berufliche Bildung

